



## Protokoll

Sitzung	vorberatende Kommission des Kantonsrates zum Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (22.12.06)	Ueli Nef lic.iur., RA, Juristischer Mitarbeiter
Termin	Donnerstag, 28. Juni 2012, 09.15 - 12.25 Uhr	Sicherheits- und Justizdepartement Moosbruggstrasse 11
Ort	Konferenzzimmer Nr. 801, 8. Stock, Sicherheits- und Justizdepartement, Moosbruggstr. 11, St.Gallen	9001 St.Gallen T 058 229 36 46

St.Gallen, 3. Juli 2012

### Vorsitz

Kühne Raphael, Flawil, Präsident

### Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

- Kühne Raphael, Flawil, Präsident
  - Breitenmoser-Häberli Vreni, Waldkirch
  - Dürr Patrick, Widnau
  - Göldi Peter, Gommiswald
  - Güntzel Karl, St.Gallen
  - Hegelbach Marcel, Jonschwil
  - Hilb Patrick, Zuzwil
  - Huser Marie-Theres, Wagen
  - Keller-Inhelder Barbara, Rapperswil-Jona
  - Kofler Josef, Uznach
  - Kündig-Schlumpf Silvia, Rapperswil
  - Sulzer Dario, Wil
  - Tinner Beat, Azmoos
  - Wehrli August, Buchs
  - Widmer Andreas W., Wil
- 
- Regierungsrat Fässler Fredy, Vorsteher Sicherheits- und Justizdepartement
  - Arta Hans-Rudolf, Sicherheits- und Justizdepartement, Generalsekretär
  - Locher Daniel, Finanzdepartement, Dienst für Informatikplanung

### Entschuldigt

-

### Protokoll

Nef Ueli, Rechtsdienst Sicherheits- und Justizdepartement



## Unterlagen

- Botschaft und Entwurf der Regierung vom 17. April 2012 zum Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt
- Registerharmonisierungsgesetz (SR 431.02; abgekürzt RHG)
- Registerharmonisierungsverordnung (SR 431.021; abgekürzt RHV)
- Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt vom 09.11.2010 (sGS 453.10; abgekürzt NAV)
- Tabellarische Auswertung der Vernehmlassungen
- Antwort der Regierung auf die Einfache Anfrage Güntzel-St.Gallen (61.11.01)

## Inhalt

1	<b>Begrüssung und Information zu den Kommissionsberatungen</b>	2
2	<b>Überblick über die Vorlage (Regierungsrat Fredy Fässler, Vorsteher SJD)</b>	3
3	<b>Allgemeine Diskussion über die Vorlage</b>	4
4	<b>Spezialdiskussion über die Vorlage</b>	5
5	<b>Gesamtabstimmung zuhanden des Kantonsrates</b>	21
6	<b>Bestimmung des Kommissionssprechers; Medienmitteilung</b>	21
7	<b>Allgemeine Umfrage</b>	21

## 1 Begrüssung und Information zu den Kommissionsberatungen

**R. Kühne** begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission. Sodann begrüsst er Regierungsrat F. Fässler, Generalsekretär H. Arta und Protokollführer U. Nef. Weiter begrüsst er D. Locher, der als Experte bei Fragen zur kantonalen Einwohnerdatenplattform gemäss Art. 14 f. des Gesetzes zur Verfügung steht. R. Kühne stellt fest, dass die Sitzung frist- und formgerecht einberufen wurde. Seit der Kommissionsbestellung in der Junisesession 2012 wählte der Präsident des Kantonsrates B. Keller-Inhelder als Ersatz von M. Dietsche in die vorberatende Kommission. R. Kühne stellt fest, dass alle Kommissionsmitglieder - ausser A. Widmer<sup>1</sup> - anwesend sind. Dann ruft er das Kommissionsgeheimnis

---

<sup>1</sup> Anm. des Protokollführers: A. Widmer trifft kurz nach der Begrüssung ein.



in Erinnerung. Er führt aus, dass das Kommissionsgeheimnis auch innerhalb der Fraktion gilt und sich auch auf das Protokoll erstreckt. Das Kommissionsgeheimnis gilt bis zum Abschluss der Beratungen des Kantonsrates. Schliesslich stellt R. Kühne fest, dass die Kommission beratungsfähig ist.

## **2 Überblick über die Vorlage (Regierungsrat Fredy Fässler, Vorsteher SJD)**

**F. Fässler** führt aus, dass am 1. November 2006 das eidgenössische Registerharmonisierungsgesetz in Kraft trat. Dieses Gesetz schreibt die schweizweite Harmonisierung der Einwohnerregister vor. Die Harmonisierung wird im Kern dadurch erreicht, dass bundesrechtlich vorgeschrieben wird, welche Daten für jede Person im Einwohnerregister minimal enthalten sein müssen. Zudem müssen sämtliche Einwohnerregister an die vom Bund vorgeschriebene elektronische Datenaustauschplattform angeschlossen werden. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, dass Einwohnerdaten für bevölkerungsspezifische Erhebungen - wie beispielsweise die eidgenössische Volkszählung - ohne Datenbruch elektronisch aus den Einwohnerregistern der Gemeinden bezogen werden können. Gleichzeitig soll ein elektronischer Datenaustausch zwischen den einzelnen Einwohnerregistern ermöglicht werden. Schliesslich sollen Infrastrukturen für elektronische Behördenkontakte bzw. für das E-Government geschaffen werden.

Das Registerharmonisierungsgesetz verpflichtet die Kantone, die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Die Ausführungsbestimmungen mussten bis spätestens zum 1. Januar 2009 erlassen werden. Der Kanton St.Gallen hat vorerst auf den Erlass eines kantonalen formellen Gesetzes verzichtet. Dies einerseits aus zeitlichen Gründen und andererseits, um zunächst Praxiserfahrung zu sammeln und die Entwicklung des sich damals im Gesetzgebungsprozess befindenden kantonalen Statistikgesetzes berücksichtigen zu können. Stattdessen wurden, gestützt auf Art. 75 der Kantonsverfassung, nacheinander zwei gesetzesvertretende und jeweils auf zwei Jahre befristete Verordnungen erlassen. Die beiden Verordnungen trugen bzw. tragen den Namen "Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt". Die erste Verordnung war vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2010 in Vollzug. Die zweite Verordnung ist seit 1. Januar 2011 und längstens bis Ende dieses Jahres in Vollzug.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll nun ein formelles Gesetz geschaffen werden, welches an die Stelle dieser Verordnung tritt.

Die Rückmeldungen der Praktiker aus den Einwohnerämtern zeigen, dass die Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt im Grossen und Ganzen praxistauglich ist. Aus diesem Grund scheint es sachgerecht, die Bestimmungen der Verordnung weitgehend unverändert in das Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt zu überführen. Entsprechend stimmt der Gesetzesentwurf hinsichtlich Struktur und Wortlaut weitgehend mit der Verordnung überein.

Unverändert übernommen wurden u.a. die Bestimmungen über den Heimatschein. Es mag sein, dass der Heimatschein nicht mehr zeitgemäss ist und nicht mehr so recht in die



Zeit der elektronisch geführten Einwohnerregister passt. Er ist auch seit 2004 bundesrechtlich nicht mehr vorgeschrieben. Es ist aber so, dass dem Heimatschein in der Praxis immer noch eine Bedeutung zukommt: Konkret werden die Daten für das Einwohnerregister bei einer Wohnsitzanmeldung direkt aus dem Heimatschein bezogen. Der Heimatschein ist gemäss den Praktikern in den Einwohnerämtern solange noch von Bedeutung, als nicht im Abrufverfahren auf das elektronisch geführte Zivilstandsregister (Infostar) zugegriffen werden kann. Aus diesem Grund hält der Gesetzesentwurf - wie übrigens auch sämtliche Nachbar Kantone (AI, AR, GL, GR, SZ, TG, ZH) - am Heimatschein fest.

Gegenüber der Verordnung sind im Gesetzesentwurf neu die Bestimmungen über die vom Kanton geführte Einwohnerdatenplattform hinzugekommen. Die VRSG betreibt bereits heute im Auftrag des Kantons eine kantonale Einwohnerdatenplattform, welche praktisch alle Daten der Einwohnerämter enthält. Die Datenplattform ermöglicht es, dass Verwaltungsstellen, welche regelmässig Einwohnerdaten benötigen, diese selbständig im Abrufverfahren beschaffen können, jedoch nur soweit sie für die Aufgabenerfüllung auf die Daten angewiesen sind. Zu denken ist etwa an die Polizei oder das Strassenverkehrsamt. Sinn und Zweck ist es, die Verwaltung sowohl auf kantonaler als auch auf Gemeindeebene von zahlreichen Einzelanfragen zu entlasten. Bis anhin konnte die Datenplattform - mangels gesetzlicher Grundlage - nur soweit bewirtschaftet werden, als die Gemeinden damit einverstanden waren. Neu soll mit Art. 14 Abs. 2 des Entwurfs eine Datenlieferungspflicht eingeführt werden, sodass eine vollständige und aktuelle Einwohnerdatenplattform gewährleistet werden kann. Gleichzeitig wird mit Art. 15 des Entwurfs eine formellgesetzliche Grundlage für das Abrufverfahren geschaffen.

F. Fässler bittet die Kommission, dem Kantonsrat Eintreten und Zustimmung zum Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt zu beantragen.

### 3 Allgemeine Diskussion über die Vorlage

**P. Göldi** ist namens der CVP-EVP-Fraktion für ein Eintreten. Der Vorlage kann mit Ausnahme von Art. 5 zugestimmt werden. Art. 5 bringt eine ausufernde Staatstätigkeit mit sich. Höchst fraglich ist auch die Bussenregelung in Art. 22.

**J. Kofler** spricht sich namens der SP-Grüne-Fraktion für ein Eintreten auf die Vorlage aus. Es ist richtig und an der Zeit, dass die Verordnung in ein Gesetz überführt wird. Auch ist es richtig, dass das Gesetz vom Inhalt her an die Verordnung angelehnt wird.

**M. Huser** ist namens der FDP-Fraktion ebenfalls für ein Eintreten. Die Schaffung eines formellen Gesetzes wird begrüsst und zwar insbesondere auch mit Blick auf den Datenschutz. Es überzeugt, dass die bewährten Bestimmungen ins Gesetz überführt werden. Die Minderheit der FDP-Fraktion ist für eine Streichung von Art. 5. Eine Mehrheit der FDP-Fraktion ist hingegen der Ansicht, dass Art. 5 berechtigten Interessen nachkommt und ist deshalb für eine Beibehaltung von Art. 5. Bei Art. 5 handelt es sich um eine Pflicht, die primär die Einwohner treffen soll. Die Vermieter sollen nur sekundär von dieser Pflicht betroffen sein. Weiter ist der papierene Heimatschein zu hinterfragen. Es ist zu hoffen, dass der Bund möglichst bald etwas unternimmt. Auch die Stadt St.Gallen hat für einen



Verzicht des Heimatscheins plädiert. Schliesslich nimmt die FDP-Fraktion gerne zur Kenntnis, dass ihre in der Vernehmlassung geäusserten Änderungsvorschläge aufgenommen worden sind.

**B. Keller-Inhelder** dankt namens der SVP-Fraktion für die Botschaft sowie die aufgrund der Vernehmlassung vorgenommenen Änderungen. Zu danken ist auch für die Zusammenfassung der Vernehmlassung. Die Offenlegung einer solchen Zusammenfassung ist ungewöhnlich. Die Meldepflicht soll ausschliesslich beim Mieter bleiben. Vermieter sollen nur auf Anfrage hin Auskunft geben müssen. Auch fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage für die Meldepflicht von Vermietern. Problematisch ist auch, dass es innerhalb des Kantons keine einheitliche Regelung gibt. In Ziff. 3.2 Abs. 3 der Botschaft wird nur ungenau auf die Kosten der kantonalen Einwohnerdatenplattform eingegangen. Es fehlt eine klare Kostenzusammenstellung.

**P. Hilb** ist namens der GLP-BDP-Fraktion für ein Eintreten. In den Bemerkungen zu Art. 17 wird der Gebührenrahmen für das Einholen des Heimatscheins mit Fr. 10.-- bis Fr. 300.-- beziffert. Wie begründet sich dieser grosse Gebührenrahmen? Was sind die Überlegungen dahinter? Er kündigt an, diese Fragen bei der Spezialdiskussion dann nochmals aufzuwerfen.

**R. Kühne** stellt fest, dass unter diesem Traktandum niemand mehr das Wort erwünscht und erklärt die allgemeine Diskussion für beendet.

## 4 Spezialdiskussion über die Vorlage

**R. Kühne** schlägt vor, dass zunächst die Kapitel 1 bis 4 der Botschaft durchdiskutiert werden. Danach wird der Gesetzesentwurf zusammen mit den in Kapitel 5 enthaltenen Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln diskutiert. Im Anschluss daran werden dann noch die Kapitel 6 bis 8 durchdiskutiert. Die Kommissionsmitglieder zeigen sich mit diesem Vorgehen einverstanden.

### Zu Kapitel 1.1

**K. Güntzel** ist der Ansicht, dass in Art. 5 etwas geregelt ist, was nicht zulässig ist. Die Kompetenz zum Erlass von Meldepflichten ist abschliessend in der Bundesgesetzgebung, konkret in Art. 11 und 12 RHG, geregelt. Art. 5 ist rechtswidrig. Art. 5 wird nicht nur inhaltlich sondern auch formell bekämpft. Die Regierung ist hingegen der Ansicht, dass Art. 5 rechtskonform ist. Es steht damit Meinung gegen Meinung.

### Zu Kapitel 1.2

**S. Kündig-Schlumpf** möchte wissen, was damit gemeint ist, wenn auf S. 3 der Botschaft ausgeführt wird, dass die Verordnung *teilweise* auch Bestimmungen zu Ausländerinnen und Ausländer enthält.

**H. Arta** antwortet, dass nur gewisse Bestimmungen auf Ausländerinnen und Ausländer anwendbar sind. So etwa die Bestimmungen über die Meldepflichten. Hingegen gelten etwa die Bestimmungen über den Heimatschein nur für Schweizer.



### Zu Kapitel 1.3

Keine Wortmeldungen.

### Zu Kapitel 2

Keine Wortmeldungen.

### Zu Kapitel 3.1

**S. Kündig-Schlumpf** stellt fest, dass aus der Botschaft lediglich hervorgeht, dass der Kanton Basel-Land auf den Heimatschein verzichtet hat und dass sämtliche Nachbarkantone den Heimatschein noch führen. Wo ist ersichtlich, welche Kantone auch noch auf den Heimatschein verzichtet haben?

**H. Arta** antwortet, dass im Rahmen der Vorarbeiten zur Vorlage keine systematische Erhebung durchgeführt wurde.

**S. Kündig-Schlumpf** erkundigt sich, ob bei den Kantonen eine Tendenz ersichtlich sei, wonach je länger je mehr auf den Heimatschein verzichtet wird.

**H. Arta** führt aus, dass nicht von einer Tendenz oder einem Prozess gesprochen werden kann: Bei der Einführung des RHG stellte sich für jeden Kanton die Frage, ob der Heimatschein abgeschafft oder beibehalten werden soll. Diejenigen Kantone, die den Heimatschein noch haben, warten jetzt auf den Bund. Erst wenn der Bund gesetzgeberisch tätig geworden ist, werden diese erneut prüfen, ob der Heimatschein noch beibehalten werden soll.

**J. Kofler** möchte wissen, was eigentlich das Familienbüchlein ist.

**H. Arta** antwortet, dass es sich dabei um ein zivilstandsamtliches Dokument handelt. Das Familienbüchlein ist möglicherweise in der Zivilstandsverordnung geregelt. Das Dokument fällt in den Zuständigkeitsbereich des Departementes des Innern.

**J. Kofler** möchte weiter wissen, was überhaupt der Sinn des Familienbüchleins ist.

**R. Kühne** antwortet, dass der Familienschein - eine Abwandlung des Familienbüchleins - beispielsweise bei einer Scheidung benötigt wird.

**P. Hilb** ergänzt, dass er erst kürzlich für seine neugeborene Tochter einen Pass besorgt hat. Dafür hat er das Familienbüchlein gebraucht.

**H. Arta** fügt an, dass die Grundlage des Familienbüchleins oder des Familienscheins nicht das Einwohnerregister, sondern das Zivilstandsregister ist. Nicht alle Angaben des Familienbüchleins/Familienscheins können aus dem Einwohnerregister bezogen werden.

**B. Tinner** geht davon aus, dass derartige Papiere in den nächsten zehn Jahren durch das Infostar abgeschafft werden. Das Infostar geht grundsätzlich zurück bis zum Jahr 1900. Allerdings sind nicht alle Dokumente nacherfasst. Eine Abschaffung dieser Papiere kann



eben auch zu Problemen führen. Er hätte auch gerne einen Antrag zur Abschaffung des Heimatscheins gestellt. Dafür ist es aber noch zu früh.

### **Zu Kapitel 3.2**

**B. Tinner** hält fest, dass es für die Gemeinden klar ist, dass die Einwohnerdaten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Wenn vom Amt für Statistik Daten bezogen werden, müssen die Gemeinden jedoch etwas bezahlen. Das kann es nicht sein. Es sollte beidseitig auf Kostenerhebung verzichtet werden. Das Abrufverfahren macht Sinn, insbesondere weil die telefonischen und schriftlichen Anfragen bei den Gemeinden abnehmen. Wenn das Amt für Militär und Zivilschutz jedes Jahr bei den Gemeinden die Daten der Stellungspflichtigen schriftlich anfragt, obwohl es technisch möglich ist, die Daten elektronisch abzufragen, dann ist dies ein Blödsinn. Die Gemeinden führen ihre Einwohnerregister elektronisch mit der sogenannten Einwohnerkontrolllösung. Zu dieser Lösung gehört auch eine elektronische Vernetzung bzw. ein Verbund. Für den Verbund wenden die Gemeinden jährlich 1,5 Millionen Franken auf. Die Einwohnerdatenplattform basiert auf diesem Verbund. Die Gemeinden leisten damit diesen Beitrag an die kantonale Einwohnerdatenplattform.

**B. Keller-Inhelder** entgegnet, dass in Ziff. 3.2 der Botschaft aber ausgeführt wird, dass den Gemeinden keine Mehrkosten entstehen. Sie interessiert - wie eingangs erwähnt - die Bezifferung der in Ziff. 3.2 Abs. 3 der Botschaft erwähnten kantonalen Mehrkosten.

**D. Locher** führt aus, dass die kantonale Einwohnerdatenplattform seit 2010 in Betrieb ist. Die Kosten für den Betrieb dieser Datenplattform sind transaktionsabhängig und betragen jährlich rund Fr. 160'000.--.

**J. Kofler** gibt zu bedenken, dass man bei der Kostenrechnung eigentlich auch die Kosten miteinbeziehen müsste, die durch die Einwohnerdatenplattform eingespart werden.

**B. Keller-Inhelder** entgegnet, dass sie sich nicht gegen die Kosten der Einwohnerdatenplattform wehrt. Wichtig ist ihr, dass Transparenz über die Kostenfolgen besteht.

**V. Breitenmoser-Häberli** möchte wissen, wie viele Gemeinden sich nicht an der Einwohnerkontrolllösung im Sinn von Ziff. 3.2 Abs. 3 der Botschaft beteiligen.

**D. Locher** antwortet, dass von den 85 Gemeinden vier Gemeinden nicht dabei sind. Es handelt sich um drei kleinere Gemeinden (u.a. Nesslau-Krummenau) sowie um Flawil.

**V. Breitenmoser-Häberli** möchte den Grund wissen, weshalb Flawil nicht mitmacht.

**D. Locher** antwortet, dass er dies nicht weiss.

**B. Tinner** ergänzt, dass er darüber schon mit dem Gemeindepräsidenten von Flawil sprach. Seines Erachtens spielen auch "atmosphärische Gründe" eine Rolle. Er zeigt sich aber zuversichtlich, dass die Gemeinde Flawil auch bald dabei sein wird.

**R. Kühne** erkundigt sich, ob es bei den vier nicht beteiligten Gemeinden nicht zu Kompatibilitätsproblemen kommt.



**D. Locher** antwortet, dass dies nicht der Fall ist. Es besteht die Möglichkeit, die vier nicht beteiligten Gemeinden über Sedex an die kantonale Einwohnerdatenplattform anzubinden.

#### **Zu Kapitel 4**

Keine Wortmeldungen.

#### **Zu Kapitel 5**

**R. Kühne** hält der Klarheit halber nochmals fest, dass im Folgenden nacheinander die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln je zusammen mit dem Artikelwortlaut durchdiskutiert werden.

#### **Zu Art. 1**

Keine Wortmeldungen.

#### **Zu Art. 2**

Keine Wortmeldungen.

#### **Zu Art. 3**

**S. Kündig-Schlumpf** möchte wissen, was mit "Privaten" in den Bemerkungen gemeint ist.

**H. Arta** erklärt, dass sich die Frage der Datenbekanntgabe nach dem kantonalen Datenschutzgesetz (sGS 142.1; abgekürzt DSG) richtet. Einschlägig ist Art. 11 DSG, der regelt, wer Daten beziehen darf. H. Arta erläutert die Voraussetzungen für eine Datenbekanntgabe nach diesem Artikel und führt aus, dass diese Voraussetzungen sowohl für öffentliche Organe als auch für private Personen gelten. Private Personen können beispielsweise Krankenkassen oder Personen, die Adressen für eine Klassenzusammenkunft suchen, sein.

#### **Zu Art. 4**

**J. Kofler** führt aus, dass beim Einwohnerregister wie auch bei allen anderen Registern der Grundsatz gilt, dass Personendaten richtig sein müssen. Bei ausländischen Namen gibt es diesbezüglich aber ein Übersetzungsproblem. Es macht beispielsweise einen Unterschied, ob ein Name serbisch oder kosovarisch geschrieben wird. Wie kann diesen unterschiedlichen Namensschreibungen entgegengewirkt werden?

**F. Fässler** bestätigt diese Problematik. Er vermutet, dass dieses Problem insbesondere aufgrund von fremden Schriften resultiert. Zu denken ist etwa an das Kyrillische.

**H. Arta** führt dazu weiter aus, dass es keine verbindlichen Regeln gibt, wie das Kyrillische transkribiert wird. Wichtig ist, dass darauf geschaut wird, dass die Namen der Einwohnerregister mit der Namensschreibung im zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) übereinstimmen.

#### **Zu Art. 5**

**J. Kofler** möchte wissen, ob die Meldepflicht für alle Personen gilt. Können auch Ausländer gemeldet werden?



**F. Fässler** hält fest, dass die Meldepflicht für alle Personen, die in einer Wohnung wohnen, gilt. Auch Ausländer müssen gemeldet werden und zwar unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Auch Illegale müssen gemeldet werden.

**K. Güntzel** meint, dass weder die SVP noch der HEV ein Interesse daran haben, dass sich jemand illegal in einer Wohnung aufhält. Die Meldepflicht des Vermieters nützt diesbezüglich aber nichts: Dort wo bewusst jemand versteckt wird, wird auch keine Meldung gemacht. Die SVP ist nicht einverstanden, dass der Vermieter Gehilfe wird. Des Weiteren überzeugt die rechtliche Grundlage, wie sie in der Fussnote 5 hergeleitet wird, nicht. Das RHG beschränkt die Meldepflicht auf die Mieter. K. Güntzel stellt den Antrag, Art. 5 zu streichen. Seines Erachtens sind es nur wenige Gemeinden, etwa die Stadt St.Gallen, die überhaupt von Art. 5 Gebrauch machen. Wenn Art. 5 beibehalten wird - was nicht gewünscht ist - so soll wenigstens die darin vorgenommene Delegation an die Gemeinden bestehen bleiben.

**R. Kühne** fordert die Kommission auf, nun über den Streichungsantrag zu diskutieren.

**B. Tinner** führt aus, dass er als Mitglied des HEV in einer schwierigen Situation ist. Tatsache ist aber, dass es für die Gemeinden schwierig ist, wenn sie nicht wissen, wer in einer bestimmten Wohnung wohnt. Heute muss in solchen Fällen die Polizei vorbeigeschickt werden. In der Regel handelt es sich um ausländische Staatsangehörige. Für die Gemeinde Wartau ist eine Meldepflicht der Vermieter aber zum Beispiel nicht nötig. B. Tinner findet die "Kann-Formulierung" gut.

**B. Keller-Inhelder** fragt sich, wie die Meldepflicht des Vermieters genau umzusetzen ist. Wenn zum Beispiel der Hinweis an den Vermieter gelangt, dass auf dem Balkon eine neue Person da ist, muss dann mit dem Mieter Kontakt aufgenommen werden?

**J. Kofler** gibt an, dass er Praktiker zu diesem Thema befragt hat. Diese haben ihm gesagt, dass es immer die gleichen sind, denen nachgesprungen werden muss.

**P. Hilb** meint, dass dann, wenn die Meldepflichten nicht eingehalten werden, ja gar nichts gemacht werden kann, da man in diesen Fällen ja gerade nicht weiss, dass die Meldepflichten nicht eingehalten sind.

**B. Keller-Inhelder** fragt sich, wer denn die Verantwortung der korrekten Meldung trägt. Der Vermieter oder der Mieter?

**F. Fässler** geht davon aus, dass sich die Meldepflicht des Vermieters auf die Angaben im Mietvertrag beschränkt. Schliesslich wird der Vermieter ja nicht mit Heiratskarten oder Geburtsanzeigen bedient. Es handelt sich nicht um eine Spitzelbestimmung. Wesentlich ist, dass es sich um eine "Kann-Bestimmung" handelt. Für grössere Gemeinden, wie die Stadt St.Gallen oder Rapperswil-Jona, macht eine Meldepflicht Sinn. K. Güntzel ist der Ansicht, der Kanton sei gar nicht berechtigt, eine solche Bestimmung zu erlassen. Hier besteht eine Differenz zur Ansicht der Regierung: Nach Ansicht der Regierung erlässt der Bund lediglich Mindestvorschriften. Der Kanton ist berechtigt, weitergehende Vorschriften aufzustellen. Wenn die Argumentation von K. Güntzel richtig wäre, dann dürfte der Kanton



auch keine Vorschriften zum Heimatschein aufstellen. Es ist wichtig, dass das Einwohnerregister aktuell ist. Dazu braucht es Art. 5. Im Übrigen schaut gelegentlich auch die Feuerwehr vor einem Einsatz in das Einwohnerregister. Die Diskussion über Sinn und Unsinn der Meldepflicht der Vermieter soll auf der Ebene der Gemeinden geführt werden. Auch wissen wir nicht genau, welche Gemeinden eine Meldepflicht haben und welche nicht. Aus all diesen Gründen ist Art. 5 beizubehalten.

**D. Sulzer** rekapituliert, dass die Stadt St.Gallen und Rapperswil-Jona eine Meldepflicht des Vermieters kennen. Er möchte wissen, wie diese genau geregelt ist. Besteht zum Beispiel nur eine Meldepflicht bei Mietabschluss oder nur auf Nachfrage hin? Kann man das quantifizieren?

**F. Fässler** antwortet, dass bereits das Bundesrecht den Gemeinden das Recht gibt, bei den Vermietern nachzufragen. Bei Art. 5 geht es aber um eine Meldepflicht des Vermieters. Unklar ist, wie viele Gemeinden diese Pflicht eingeführt haben.

**P. Göldi** erachtet es als wichtig, dass zwischen Inhaltlichem und Formellem unterschieden wird. F. Fässler hat inhaltlich ein gutes Argument für die Bestimmung gebracht, nämlich das Argument Feuerwehr, das nachvollziehbar ist. Andererseits muss die Feuerwehr bei einem Brand immer nachschauen, ob noch jemand im Haus ist. Daran ändert die Meldepflicht nichts. Das Argument Feuerwehr ist also zu relativieren. Wenn schon eine Unsicherheit besteht, ob der Artikel formell zulässig ist, soll doch auf ihn verzichtet werden. Die Auskunftspflicht ist genügend. Die Meldepflicht ist bürokratisch.

**K. Güntzel** gibt zu bedenken, dass wenn Art. 5 gestrichen wird, eine Auskunftspflicht auf kantonaler Ebene geschaffen werden muss. Art. 5 spricht von Zu-, Um- und Wegziehen. F. Fässler aber sagt, dass nur dann eine Meldung gemacht werden muss, wenn ein Mietvertrag abgeschlossen wird. Die Formulierung Zu-, Um- und Wegziehen muss allenfalls nochmals angeschaut werden. In der Stadt St.Gallen ist es so, dass jeder Mietvertrag dem Einwohneramt übergeben werden muss. Im Übrigen wird über die Auskunftspflicht des Vermieters nicht diskutiert. Diese ist unbestritten.

**B. Keller-Inhelder** möchte wissen, wie der Vermieter darüber informiert wird, dass er eine Meldepflicht hat. Obwohl sie Wohnungen in der Gemeinde Rapperswil-Jona vermietet, kannte sie die Meldepflicht nicht. Wird vom Bürger nicht etwas viel verlangt?

**B. Tinner** betont die Wichtigkeit eines pragmatischen Vollzugs von Art. 5. Zum Teil weiss man wirklich nicht, wer in einer bestimmten Wohnung wohnt. Viele Bürger kommen dann auf der Gemeinde vorbei und möchten, dass die Gemeinde nachschauen geht. Wenn diese Anfragen zu stark zunehmen, hat die Gemeinde die Möglichkeit, eine Meldepflicht einzuführen.

**P. Göldi** entgegnet, dass er nur etwa 3-5 Beispiele kennt, wo man nicht wusste, wer in einer bestimmten Wohnung wohnt. Für diese Fälle gibt es die Auskunftspflicht. Eine Meldepflicht bedeutet nichts anderes, als ausufernde Staatstätigkeit.

**R. Kühne** wirft nochmals die Frage auf, ob die Auskunftspflicht noch im kantonalen Gesetz verankert werden muss oder ob die Bundesgesetzgebung ausreichend ist.



**F. Fässler** erachtet dies als notwendig. Art. 11 regelt lediglich die Auskunftspflichten in Bezug auf die Nachführung des EWID und EGID.

**B. Tinner** ruft in Erinnerung, dass die Kantone die notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen müssen. Aus diesem Grund muss die Auskunftspflicht geregelt werden.

**K. Güntzel** präzisiert seinen Antrag dahingehend, dass der bisherige Art. 5 gestrichen und gleichzeitig eine Auskunftspflicht eingeführt werden soll.

**H. Arta** bemerkt dazu, dass wenn Art. 5 gestrichen wird, die Auskunftspflicht aus systematischen Gründen nach Art. 8 in einem Art. 8a unter dem Ingress "a<sup>bis</sup> Vermieter" einzufügen ist. Er schlägt folgende Formulierung vor: "Vermieterinnen, Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen erteilen dem Einwohneramt unentgeltlich Auskunft über einziehende, ausziehende und wohnhafte Mieterinnen und Mieter." Die Formulierung stellt eine Kombination der Formulierungen in Art. 12 RHG und in Art. 8 dar.

**B. Keller-Inhelder** wirft die Frage auf, was von der von B. Tinner geschilderten Problematik denn nicht durch die Auskunftspflicht gelöst wird.

**D. Sulzer** stellt die Frage nach den konkreten Auswirkungen einer Streichung von Art. 5. Müssten die Stadt St.Gallen und Rapperswil-Jona ihre Reglemente streichen?

**R. Kühne** gibt an, dass die beiden Reglemente dann ungültig wären.

**H. Arta** ergänzt, dass die beiden Städte gar nichts tun müssten. Es gäbe in den beiden Städten ohne Weiteres keine Meldepflicht mehr.

**B. Keller-Inhelder** stellt nochmals fest, dass für den Vermieter nur eine Meldepflicht zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses besteht. Dies möchte sie in den Materialien festgehalten haben.

**F. Fässler** entgegnet, dass das die Meldepflicht auslösende Ereignis vor allem in den Gemeindereglementen zu regeln ist. Selbstverständlich kann man nicht jemand verpflichten etwas zu melden, was er gar nicht weiss.

**B. Tinner** möchte, dass die Reglemente der Stadt St.Gallen und Rapperswil-Jona den Unterlagen für den Kantonsrat beigelegt werden.

**R. Kühne** lässt nun darüber abstimmen, ob Art. 5 gestrichen werden soll und gleichzeitig ein Art. 8a, wie ihn H. Arta vorgeschlagen hat, eingefügt werden soll.

**Mit 10:5 stimmt die vorberatende Kommission der Streichung von Art. 5 und der Einführung einer Auskunftspflicht für Vermieter in einem neuen Art. 8a zu.**



#### Zu Art. 6

**S. Kündig-Schlumpf** möchte wissen, welche Kriterien bestimmen, was als Kollektivhaushalt gilt.

**F. Fässler** verweist auf Art. 2 RHV, wo definiert wird, was als Kollektivhaushalt zu gelten hat. Der Kanton St.Gallen führt eine Liste, worauf sämtliche Kollektivhaushalte des Kantons aufgelistet sind.

#### Zu Art. 7

Keine Wortmeldungen.

#### Zu Art. 8

**B. Keller-Inhelder** bedankt sich für die aufgrund der Vernehmlassung vorgenommene Streichung von Abs. 2, der in der Vernehmlassungsvorlage noch enthalten war.

#### Zu Art. 9

**A. Widmer** nimmt Bezug auf den Begriff "industrielle Werke" im Gesetzestext. Er gibt an, dass er für die Technischen Betriebe Wil zuständig ist. Der Begriff "industrielle Werke" wird in der Ostschweiz nicht verwendet. Ihm ist kein "industrielles Werk" bekannt. Er stellt die Frage, ob der Begriff "industrielle Werke" nicht durch "technische Betriebe" oder im Text dann mit „Energieversorgungsunternehmen“ ersetzt werden soll. Dann würde die Begrifflichkeit mit dem Gesetz über Bevölkerungsschutz übereinstimmen. Am Inhalt der Bestimmung ist im Übrigen nichts auszusetzen. Es geht nur um den Begriff.

**F. Fässler** weist darauf hin, dass der Begriff "industrielle Werke" aus dem RHG stammt. Der Begriff "industrielle Werke" ist in der Ostschweiz tatsächlich unbekannt. Bei einer allfälligen Änderung muss geprüft werden, ob der Begriff "technische Betriebe" gleich umfassend ist, wie der Begriff "industrielle Werke".

**R. Kühne** meint, dass der Begriff "Energieversorgungsunternehmen" zu eng ist, weil technische Betriebe oft auch Radio/TV-, Internet und Kabeltelefonie anbieten, was nicht mit Energieversorger abgedeckt ist. Man könnte den Begriff "industrielle Werke" allenfalls mit "namentlich Energieversorger" ergänzen.

**A. Widmer** entgegnet, dass seines Erachtens die Begriffe "technische Betriebe" und "industrielle Werke" synonym sind.

**M. Huser** weist darauf hin, dass in der Bemerkung zum Artikel definiert wird, was unter "industriellen Werken" verstanden wird.

**A. Widmer** hält fest, dass er keinen Antrag zu Art. 9 stellt.

#### Zu Art. 10

**A. Widmer** hinterfragt die Hinterlegungspflicht. Es gibt viele Ausweise. Ein Ausweis wird abgegeben und man bekommt dafür einen anderen Ausweis. Das ist doch komisch. Dieser Papierkrieg ist ein Graus. Braucht es die Hinterlegungspflicht noch? Kann man es nicht einfach so machen, dass der Heimatschein bei der Anmeldung zu zeigen ist und



danach wieder mitgenommen werden kann? Notwendig wäre dann nur noch der Heimatschein.

**F. Fässler** kann dies nachvollziehen. Die Hintergründe der Hinterlegungspflicht kennt er auch nicht. Es ist aber ja immerhin geplant, dies zu ändern. Vermutlich soll mit der Hinterlegungspflicht sichergestellt werden, dass man sich auch tatsächlich abmeldet.

**J. Kofler** befürchtet, dass wenn der Heimatschein nicht mehr hinterlegt werden müsste, dieser oft verloren gehen würde.

**B. Tinner** stimmt dem zu. Die Leute verlieren oft ihre Ausweise. Die Hinterlegungspflicht soll so belassen werden, wie sie ist.

**P. Göldi** ist der Ansicht, dass wenn ein Ausweis gestrichen werden soll, dann soll es der Heimatausweis sein. Den Niederlassungsausweis braucht man nämlich oft. Zum Beispiel für die "Stifti" oder für die Immatrikulation an einer Hochschule.

**R. Kühne** gibt Gelegenheit, zu Art. 10 einen Antrag zu stellen. Er stellt fest, dass niemand davon Gebrauch macht.

#### Zu Art. 11

**K. Güntzel** führt aus, dass die SVP und der HEV zu diesem Artikel in der Vernehmlassung Anträge stellten, die aber unbeachtet blieben. Für ihn stellt sich die Frage, ob es sich bei Bst. a um eine Hol- oder Bringpflicht handelt. Muss das Einwohneramt nicht den Vermietern mitteilen, welche Nummer sie haben?

**F. Fässler** antwortet, dass es sich nach dem Gesetzeswortlaut um eine Holpflicht handelt.

**R. Kühne** wirft die Frage nach dem Sinn und Zweck des Artikels auf. Weshalb braucht es ihn?

**B. Tinner** antwortet, dass es die Bestimmung braucht, weil das Einwohneramt keinen Zugriff auf das Grundbuchamt hat.

**K. Güntzel** meint, dass wenn das stimmt, was B. Tinner sagt, die Sache für ihn erledigt ist.

**B. Keller-Inhelder** berichtet, dass ihr die Gemeinde Hinwil letzthin keine Auskunft gegeben hat, als sie sich nach der Nummer erkundigt hat.

#### Zu Art. 12

Keine Wortmeldungen.

#### Zu Art. 13

**J. Kofler** gibt zu bedenken, dass es in der Praxis immer wieder vorkommt, dass die Leute einfach abgemeldet werden. Sollte dafür nicht eine Regelung geschaffen werden?



**B. Keller-Inhelder** plädiert dafür, dass der Heimatschein direkt von Behörde an Behörde geliefert wird.

**H. Arta** entgegnet, dass diese Frage mit der zu erwartenden Abschaffung des Heimatscheins sowieso bald obsolet werden wird. Zu J. Kofler entgegnet er, dass die Gemeinden schon nicht nach Belieben abmelden können. Es gibt gewisse materiellrechtliche Schranken. Im Übrigen hat eine Abmeldung auf den sozialhilferechtlichen Wohnsitz keinen Einfluss.

**A. Widmer** möchte wissen, wie es steuerrechtlich aussieht. Kann man sich einfach ins Ausland abmelden und nie mehr Steuern bezahlen?

**H. Arta** hält fest, dass der steuerrechtliche Wohnsitz unabhängig davon festgelegt wird, ob jemand im Einwohnerregister eingetragen ist oder nicht. Ein Eintrag im Einwohnerregister bringt aber immerhin die Vermutung mit sich, dass jemand auch hier Steuern zu bezahlen hat. Soll etwas anderes gelten, so ist derjenige beweispflichtig, der dies behauptet. Eine Streichung aus dem Einwohnerregister kann in Bezug auf den Steuerwohnsitz also zu einer Beweislastumkehr führen.

**S. Kündig-Schlumpf** führt aus, dass im Gesetz steht, dass wenn jemand verstorben ist, seine Daten gelöscht werden. Bei ihrem Grossvater, der schon seit längerem verstorben ist, waren seine Daten aber noch ersichtlich. Werden die Daten archiviert?

**H. Arta** ruft in Erinnerung, dass der Fokus auf das Einwohnerregister zu richten ist. Das Todesdatum/Sterbedatum ist auch in anderen Registern festgehalten. Deaktivierung heisst übrigens nicht Löschung.

**P. Göldi** ergänzt, dass jede im Einwohnerregister erfasste Person entweder den Status "aktiv" oder "passiv" hat. Werden Angaben über eine Person deaktiviert, so erhält sie den Status "passiv". Die Angaben bleiben erhalten und werden nicht gelöscht.

**D. Sulzer** wendet ein, dass in den Bemerkungen aber etwas anderes steht. Dort ist die Rede von "amtlicher Streichung".

**J. Kofler** erwähnt das Beispiel, wo der Sohn weg- und später wieder zurückzieht. Seine Daten bleiben noch lange erhalten und sind noch vorhanden, wenn er zurückzieht.

**H. Arta** meint, dass im Zusammenhang mit der Löschung die allgemeinen Bestimmungen von Art. 10 DSGVO Anwendung finden. Dem Artikel kann zwar keine eindeutige Löschfrist entnommen werden. Die Daten bleiben aber gemäss Art. 10 DSGVO nur so lange erhalten, bis man zum Schluss kommt, dass man die Daten nicht mehr braucht. Danach sind sie dem zuständigen Archiv zur Verfügung zu stellen und erst wenn das Archiv die Daten als nicht archivierungswürdig qualifiziert hat, sind sie definitiv zu löschen.

#### **Zu Art. 14**

**B. Tinner** beantragt, dass der Wortlaut des Artikels "Der Kanton kann [...] betreiben" durch "Der Kanton betreibt [...]" zu ersetzen ist.



**A. Wehrli** rekapituliert, dass 81 Gemeinden mitmachen. Wie viele von diesen nutzen die Datenplattform?

**D. Locher** entgegnet, dass hier etwas verwechselt wird. Hier geht es um die kantonale Einwohnerdatenplattform und nicht um die Einwohnerkontrolllösung. Die Einwohnerämter selber nutzen die kantonale Datenplattform nicht. Dies wäre aber durchaus möglich.

**H. Arta** meint, dass die Kann-Bestimmung seines Erachtens durchaus - so wie beantragt - ersetzt werden kann.

**D. Locher** ist ebenfalls dieser Ansicht.

**R. Kühne** lässt über den Antrag Tinner abstimmen.

**Mit 15:0 stimmt die vorberatende Kommission dem Antrag Tinner zu.**

**B. Tinner** hält fest, dass - wie D. Locher ausgeführt hat - die Gemeinden in Zukunft auch auf die Datenplattform zugreifen werden. Wichtig ist, dass gegenseitige Unentgeltlichkeit besteht bzw. die Gemeinden ihre Daten unentgeltlich zur Verfügung stellen und dafür aber auch unentgeltlich auf die Datenplattform zugreifen können

**F. Fässler** meint, dass man die gegenseitige Unentgeltlichkeit hier gar nicht beschliessen kann, weil auch die VRSG in die Datenplattform involviert ist. Die VRSG bietet den Betrieb der Datenplattform ja nicht gratis an.

**H. Arta** ergänzt, dass das was B. Tinner erwähnt, grundsätzlich im Statistikgesetz geregelt ist. Darin ist auch geregelt, wann nicht verrechnet wird. Mit dem Statistikgesetz gibt es eine Grundlage für die Kostenfrage.

#### **Zu Art. 15**

**D. Sulzer** vertritt die Ansicht, dass die Fachstelle Datenschutz im Rahmen der Vernehmlassung den richtigen Einwand gemacht hat und fragt in diesem Sinn, wo denn geregelt wird, wer in welchem Umfang auf die Daten zugreifen kann.

**H. Arta** merkt an, dass im Gesetzesentwurf von der Empfehlung der Fachstelle Datenschutz - alles auf Gesetzebene zu regeln - abgewichen wurde. Dies vor allem aus pragmatischen Gründen. Die Regelung der Zugriffsberechtigungen ist ein volatiles Gebilde und ändert dauernd. Würde der Empfehlung der Fachstelle Datenschutz gefolgt werden, so müssten dauernd Gesetzesnachträge gemacht werden. Die Regierung hat sich an den allgemeinen Grundsätzen zum Staatsrecht orientiert. Eine Delegation vom Gesetzgeber an den Ordnungsgeber ist dann zulässig, wenn die Delegation verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen ist. Die Absicht ist jedoch, dass der Zugriff auf besonders schützenswerte Daten auf Verordnungsebene und nicht in der Liste gemäss Art. 15 Abs. 2 geregelt wird. Von daher wird dann sicher zu prüfen sein, ob es nicht sinnvoll ist, wenn alle Zugriffe - auch diejenigen auf nicht besonders schützenswerte Daten - in der Verordnung zu regeln sind und auf die Liste ganz verzichtet wird.



**J. Kofler** erkundigt sich, was unter "besonders schützenswerten Daten" zu verstehen ist.

**F. Fässler** antwortet, dass darunter zum Beispiel die Konfession einer Person oder die Information, ob eine Vormundschaft besteht, fallen.

**H. Arta** ergänzt, dass der Begriff "besonders schützenswerte Daten" in Art. 1 DSGVO definiert ist.

**J. Kofler** äussert die Befürchtung, dass die Polizei dann auf einmal keinen Zugriff mehr auf "besonders schützenswerte Daten" hat.

**H. Arta** entgegnet, dass die Befürchtung unbegründet sei. Wenn die Polizei den Zugriff braucht, wird sie ihn auch haben. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Polizei beispielsweise einen anderen und umfassenderen Zugriff haben wird als zum Beispiel das Steueramt.

**B. Tinner** äussert den Wunsch, dass die zu erlassende Verordnung der VSGP zur Vernehmlassung zugestellt wird.

#### **Zu Art. 16**

Keine Wortmeldungen.

#### **Zu Art. 17**

**S. Kündig-Schlumpf** führt aus, dass nach neuem Namensrecht beide Eheleute ihren Namen behalten können. Wenn diese Möglichkeit gewählt wird, muss dann bei einer Heirat der Heimatschein noch angepasst werden? Wenn ja, welcher Heimatschein muss angepasst werden. Derjenige des Mannes oder derjenige der Frau oder beide?

**H. Arta** führt aus, dass sich bei einer Heirat der Zivilstand von beiden ändert. Der Zivilstand ist auf dem Heimatschein ersichtlich, weshalb beide Heimatscheine neu auszustellen sind.

**P. Hilb** nimmt Bezug auf die Bemerkungen, wo ausgeführt wird, dass die Gebühren für den Heimatschein Fr. 10.-- bis Fr. 300.-- betragen. Er kann sich nicht vorstellen, dass ein Heimatschein Fr. 300.-- kostet.

**H. Arta** antwortet, dass dabei auf den allgemeinen Gebührentarif abgestellt wird. Er weiss nicht, wie hoch die Gebühr in der Praxis ausfällt.

**P. Göldi** informiert, dass der Heimatschein rund Fr. 30.-- bis Fr. 40.-- kostet.

**J. Kofler** möchte wissen, wer zuständig für die Ausstellung des Heimatscheins ist, wenn jemand mehrere Heimatorte hat.

**P. Göldi** antwortet, dass sich die Zuständigkeit nach dem zuletzt erworbenen Heimatort richtet.



**P. Göldi** meint, dass Abs. 1 eine praktikable Regelung enthält. Das Einwohneramt kann selbständig auf Kosten des Betroffenen einen neuen Heimatschein bei der Heimatgemeinde bestellen. Er ist der Ansicht, dass diese Regelung auch bei Erreichen der Volljährigkeit zur Anwendung kommen sollte. In der Praxis ist es heute so, dass die volljährig werden Personen angeschrieben und aufgefordert werden, ihren Heimatschein bei ihrer Heimatgemeinde zu besorgen und bei der Gemeinde zu hinterlegen. Es stellt sich die Frage, ob es sich bei Erreichen der Volljährigkeit um eine Änderung im Personenstand handelt und Abs. 1 damit anwendbar ist.

**H. Arta** ist der Ansicht, dass das Erreichen der Volljährigkeit keine Änderung im Personenstand ist.

**P. Göldi** möchte Art. 10 insoweit ergänzt haben, dass bei Erreichen der Volljährigkeit - so wie dies bei Änderungen im Personenstand bereits heute möglich ist - die Gemeinden berechtigt werden, selbständig und auf Kosten des Betroffenen den benötigten Heimatschein einzuholen.

**H. Arta** meint, dass das Erreichen der Volljährigkeit etwas anderes ist als eine Änderung im Personenstand. Im zweiten Fall hat die Gemeinde das Dokument bereits in der Hand. Die Gemeinde ist berechtigt, ein Dokument ändern zu lassen, das sie schon hat. Beim Erreichen der Volljährigkeit ist noch kein Dokument hinterlegt. Ein bisschen Eigenverantwortung ist schon noch zumutbar. Allenfalls können die Gemeinden ja ein Formular mit einer Vollmacht kreieren.

**B. Tinner** spricht sich gegen den Vorschlag von P. Göldi aus und weist darauf hin, dass diesfalls die Gemeinde wieder den Fr. 40.-- für die Ausstellung des Heimatscheins "nachrennen" muss.

**P. Göldi** entgegnet, dass er genau das meine. Aus diesem Grund braucht es in Art. 10 eine vergleichbare Bestimmung wie in Art. 17. Es geht übrigens um ein Massengeschäft.

**R. Kühne** stellt fest, dass zunächst ein Rückkommensantrag gestellt werden muss.

**P. Göldi** stellt den Antrag, auf Art. 10 zurückzukommen.

**R. Kühne** lässt über den Rückkommensantrag Göldi abstimmen.

**Mit 14:1 stimmt die vorberatende Kommission dem Rückkommensantrag Göldi zu.**

**R. Kühne** fordert die Kommission auf, darüber zu diskutieren, ob Art. 10 mit einer vergleichbaren Bestimmung wie in Art. 17 zu ergänzen ist.

**B. Keller-Inhelder** unterstützt die Ergänzung. Der Aufwand ist kleiner, wenn die Gemeinden selber die benötigten Heimatscheine einfordern können.

**R. Kühne** gibt zu bedenken, dass die volljährig werdenden Jungbürger dann im Ergebnis einfach eine Rechnung mit Fr. 40.-- bekommen.



**M. Hegelbach** teilt diese Ansicht.

**B. Keller-Inhelder** beantragt, den Art. 10 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen: "Das Einwohneramt bestellt bei Erreichen der Volljährigkeit bei Personen, die nicht in der Heimatgemeinde wohnen, den Heimatschein. Die Kosten trägt die betroffene Person."

**B. Tinner** möchte von P. Göldi wissen, ob diese Änderung mit den Gemeinden abgesprochen wurde.

**P. Göldi** verneint.

**B. Tinner** meldet seinen Zweifel an. Bei der Vorlage hat ein Haufen Fachleute mitgearbeitet. Er wehrt sich nicht grundsätzlich. Er möchte aber auch keinen Schnellschuss. Wenn Art. 10 geändert werden soll, dann auf dem Zirkularweg.

**A. Wehrli** kann sich mit der Formulierung von B. Keller-Inhelder nicht anfreunden. Eine "Kann-Formulierung" fände er besser.

**M. Hegelbach** meint, dass die Kommission ja genau hier ist, um gesetzgeberisch tätig zu werden. Er findet es richtig, dass in der Kommission derartige Sachen entschieden werden. Es handelt sich um eine sinnvolle Vereinfachung.

**R. Kühne** schlägt vor, eine Grundsatzabstimmung über die Frage, ob eine derartige Änderung vorgenommen werden soll, durchzuführen. Wenn die Kommission dies bejaht, soll auf dem Zirkularweg über den genauen Wortlaut entschieden werden.

**H. Arta** verweist auf Art. 57 des Geschäftsregelments des Kantonsrates, wonach nur bei Dringlichkeit oder bei der Bereinigung von nebensächlichen Punkten ein Zirkularbeschluss gefasst werden kann. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Im Übrigen muss ein Zirkularbeschluss einstimmig gefasst werden.

**K. Güntzel** wendet ein, dass man doch jetzt mit 14:1 davon ausgehen kann, dass etwas gemacht werden muss. Er traut es sich zu, jetzt darüber zu entscheiden.

**R. Kühne** lässt nun darüber abstimmen, ob Art. 10 wie folgt zu ergänzen ist: "Das Einwohneramt bestellt bei Erreichen der Volljährigkeit bei Personen, die nicht in der Heimatgemeinde wohnen, den Heimatschein. Die Kosten trägt die betroffene Person."

**Mit 9:4 bei 2 Enthaltungen stimmt die vorberatende Kommission der Ergänzung von Art. 10 zu.**

**R. Kühne** ruft in Erinnerung, dass am Anfang doch die Rede von einer "Kann-Bestimmung" war.

**K. Güntzel** meint, dass eine "Kann-Bestimmung" keinen Sinn macht.



**D. Sulzer** hinterfragt, ob es richtig ist, den Gemeinden diesbezüglich eine Vorschrift zu machen.

**B. Tinner** ist der Ansicht, dass eine "Kann-Formulierung" nichts bringt. Er will aber in diesem Zusammenhang betont haben, dass er sich bei der vorherigen Abstimmung enthalten hat.

**R. Kühne** lässt darüber abstimmen, ob die beschlossene Ergänzung als "Kann-Formulierung" umformuliert werden soll.

**Mit 2:13 lehnt die vorberatende Kommission den Antrag, die beschlossene Ergänzung von Art. 10 in eine "Kann-Formulierung" umzuformulieren, ab.**

**R. Kühne** schliesst die Diskussionen zu Art. 10 und eröffnet wieder die Diskussion zu Art. 17.

**P. Hilb** nimmt nochmals Bezug auf seine Gebührenfrage. Er will wissen, ob es schon Gebühren über Fr. 100.-- gab.

**H. Arta** hält nochmals fest, dass es sich dabei um einen generellen Gebührenrahmen handelt. Innerhalb dieses Rahmens bestimmt sich die Höhe insbesondere nach dem konkreten Aufwand der Behörde.

#### **Zu Art. 18**

Keine Wortmeldungen.

#### **Zu Art. 19**

Keine Wortmeldungen.

#### **Zu Art. 20**

Keine Wortmeldungen.

#### **Zu Art. 21**

Keine Wortmeldungen.

#### **Zu Art. 22**

**J. Kofler** ist der Ansicht, dass die Bussenhöhe von Fr. 200.-- eher zu tief angesetzt ist. In gewissen Fällen würde eine Busse von Fr. 500.-- Sinn machen.

**B. Keller-Inhelder** meint, dass die Busse in Relation zur Bussenhöhe im Statistikgesetz - wo eine Bussenhöhe von Fr. 5'000.-- vorgesehen ist - gesetzt werden muss. Aus diesem Blickwinkel scheint die Bussenhöhe von Fr. 200.-- tatsächlich zu tief.

**K. Güntzel** gibt zu bedenken, dass lasterhafte Personen, welche wiederholt ihren Pflichten nicht nachkommen, in der Regel weder Fr. 100.-- noch Fr. 200.-- bezahlen können.



**J. Kofler** entgegnet, dass ihm dies schon klar ist. Es geht um Wiederholungsfälle. Bei Wiederholungsfällen kann heute der Staatsanwalt lediglich eine Busse von Fr. 200.-- aussprechen.

**R. Kühne** fügt an, dass nicht vergessen werden darf, dass beim Staatsanwalt in der Regel noch Gebühren anfallen. Er möchte von J. Kofler wissen, ob er nun einen Antrag zur Bussenhöhe stellt.

**J. Kofler** verneint.

**H. Arta** meint, dass man sich bewusst sein muss, um was es bei dieser Busse geht. Es geht um Ordnungswidrigkeiten. Ziel ist es, vollständige Register zu haben. Jemand zu büssen, von dem man weiss, wo er wohnt, ist nicht unbedingt zielführend.

#### Zu Art. 23

Keine Wortmeldungen.

#### Zu Art. 24

**K. Güntzel** kommt aus dieser Bestimmung nicht draus. Die SVP und der HEV haben in der Vernehmlassung beantragt, auf eine Rückwirkung zu verzichten. Mit dieser Regelung gibt es aber eine Rückwirkung. Es kann doch nicht sein, dass bestehende Mietverträge nachträglich mit einer Nummer versehen werden müssen, zumal die Mietdauern im Durchschnitt lediglich fünf Jahre betragen. Kann dies jemand erklären?

**H. Arta** führt aus, dass vor dem 1. Januar 2009 keine Pflicht bestand, bei Abschluss des Mietvertrags eine Nummer auf dem Mietvertrag anzubringen. Mit der Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt vom 18. November 2008 wurde vorgeschrieben, dass der EWID auf allen ab 1. Januar 2009 abgeschlossenen Mietverträgen enthalten sein muss. Diese Verordnung galt bis Ende 2010. Ab 1. Januar 2011 und bis heute gilt die Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt vom 9. November 2010, welche vorsieht, dass der EWID und der EGID auf dem Mietvertrag enthalten sein müssen. Die Bestimmung übernimmt die bisher geltenden Pflichten. Es werden keine neuen Pflichten eingeführt. Es muss nicht nachträglich auf alten Mietverträgen eine Nummer angebracht werden.

**A. Widmer** meint, dass es doch Sinn machen würde, wenn die Pflicht einfach ab 1. Januar 2012 eingeführt würde.

**K. Güntzel** weist darauf hin, dass es sich beim Mietvertrag um einen zweiseitigen Vertrag handelt. Von daher kann man sich auch fragen, weshalb der Vermieter zuständig sei, die Nummer auf dem Mietvertrag anzubringen. Nicht jeder Vermieter wird vom Mieter den Mietvertrag zurückfordern. Der Bund hätte besser ein Registerreduktionsgesetz erlassen.

**H. Arta** führt nochmals aus, dass mit der Übergangsbestimmung keine neuen Pflichten eingeführt werden. Durch die Übergangsbestimmung gelten die Pflichten, die bereits mit den Verordnungen bestanden haben.

**U. Nef**, der als Gesetzesredaktor gewirkt hat, bestätigt dies.



#### Zu Art. 25

Keine Wortmeldungen.

#### Zu Kapitel 6

Keine Wortmeldungen.

#### Zu Kapitel 7

Keine Wortmeldungen.

#### Zu Kapitel 8

Keine Wortmeldungen.

## 5 Gesamtabstimmung zuhanden des Kantonsrates

**R. Kühne** lässt in der Schlussabstimmung zuhanden des Kantonsrates über den Entwurf der Regierung mit

- gestrichenem Art. 5 und eingefügtem Art. 8a
- der zusätzlichen Bestimmung in Art. 10
- dem geänderten Art. 14 Abs. 1

abstimmen.

**Mit 15:0 beschliesst die vorberatende Kommission, dem Kantonsrat Eintreten auf die Vorlage zu beantragen und diese in der bereinigten Fassung zu genehmigen.**

## 6 Bestimmung des Kommissionsprechers; Medienmitteilung

**R. Kühne** schlägt vor, dass er als Kommissionsprecher amtiert. Er fragt, ob Einwände bestehen. Er stellt fest, dass dies nicht der Fall ist.

**R. Kühne** schlägt vor, dass eine Medienmitteilung verfasst wird. Er stellt fest, dass die Kommission dafür ist. Er beauftragt die Verwaltung, eine Medienmitteilung zu verfassen.

**B. Tinner** bittet darum, in der Medienmitteilung den EGID und EWID zu erwähnen, um so das Bewusstsein für diese neuen Nummern in der Bevölkerung zu schärfen.

## 7 Allgemeine Umfrage

Keine Wortmeldungen.



St.Gallen, 3. Juli 2012

Der Präsident der vorberatenden  
Kommission:

Der Protokollführer:

Raphael Kühne

Ueli Nef

**Beilagen**

- Reglement der Stadt St.Gallen über die Meldepflicht bei Arbeits- und Mietverhältnissen (sRS 416.1)
- Auszug aus dem Polizeireglement der Stadt Rapperswil-Jona (SRRJ 451.001)

**Geht an**

- Mitglieder der vorberatenden Kommission (Postadresse)
- Staatskanzlei (2)
- Sicherheits- und Justizdepartement (4)
- Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten (5)

**Kopie an**

Staatskanzlei (RATSD / en/si)